

## **Merkblatt für Fälle häuslicher Gewalt**

### **Gewaltschutz-Gesetz**

Die folgenden Hinweise sollen lediglich einen groben Überblick geben.

Sie ersetzen keinesfalls die sachkundige Beratung im Einzelfall durch einen Rechtsanwalt oder Notar!

Zum 01.01.2002 ist das sog. „Gewaltschutzgesetz“ (GewSchG, Gesetz zur Verbesserung des zivilgerichtlichen Schutzes bei Gewalttaten und Nachstellungen sowie zur Erleichterung der Überlassung der Ehewohnung bei Trennung) in Kraft getreten.

**Dabei ist von besonderer Bedeutung, dass dieses Gesetz bei jeder Form des gemeinsamen Wohnens in einer Wohnung, d.h. nicht nur bei Ehegatten, sondern auch bei nicht verheirateten Paaren, gleichgeschlechtlichen (Lebens-)Partnerschaften, ferner bei Wohngemeinschaften etc. gilt, wenn Gewaltanwendung stattfindet.**

Zweck der Regelung ist, den durch die Gewalt betroffenen anderen Bewohnern, insbesondere Kindern, eine „Atempause“ zu verschaffen und die Möglichkeit zu geben, gerichtlich vorzugehen.

Der Rechtsweg im einzelnen bestimmt sich nach Art und Dauer des Zusammenlebens:

Soweit die Beteiligten einen auf Dauer angelegten gemeinsamen Haushalt führen oder innerhalb von sechs Monaten vor Antragstellung geführt haben, ist das Familiengericht zuständig (§ 23 b Abs. 1 Nr. 8a GVG). Dann kann das Gericht im Rahmen von Eilmaßnahmen, in der Regel nach mündlicher Verhandlung, Abhilfe schaffen.

Bei allen anderen Formen gemeinsamen Wohnens ist die allgemeine Zivilabteilung des Amtsgerichts zuständig.

In Nordrhein-Westfalen besteht die Besonderheit, dass daneben auch eine Möglichkeit (§ 34 a Polizeigesetz Nordrhein-Westfalen (PolG NW)) für die **Polizei** geschaffen wurde, in Fällen häuslicher Gewalt die gewalttätige Person sogleich für bis zu 10 Tage der Wohnung zu verweisen. Die Maßnahme kann sich einmalig um bis zu 10 Tage verlängern, wenn zwischenzeitlich ein Antrag bei Gericht gestellt wurde.

Die Einhaltung des Verbots durch die betreffende Person ist von der Polizei zu kontrollieren.

**In Notsituationen ist es daher ratsam, sich zunächst an die Polizei zu wenden, bevor weitere gerichtliche Maßnahmen beantragt werden.**